

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 186

„Maria-Rast“

bearbeitet für: **Stadt Damme**
Fachbereich III
Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 24
Fax: 0251 / 13 30 28 19

27. Mai 2019

geändert im November 2019



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf	4
3 Lage des Untersuchungsgebiets	6
4 Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1 Baubedingte Faktoren	7
4.2 Anlagebedingte Faktoren	7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	7
5 Fachinformationen	8
5.1 Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen	8
6 Faunistische Erfassungen 2018.....	8
6.1 Brutvogelkartierung	9
6.1.1 Methodik	9
6.1.2 Ergebnisse	9
6.2 Fledermauskartierungen	10
6.2.1 Methodik	10
6.2.2 Ergebnisse	10
7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	14
7.1 Vögel.....	14
7.1.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten	14
7.1.2 Gebäude bewohnende Vogelarten	15
7.1.3 Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft	16
7.1.4 Sporadische Nahrungsgäste	16
7.2 Fledermäuse	18
7.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	18
7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten	18
7.3 Weitere Artgruppen.....	19
8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.....	21
8.1 Gehölzbeseitigungen im Winter	21
8.2 Erhalt lichtarmer Dunkelräume.....	21
9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	22

10 Literatur..... 23**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 186 „Maria-Rast“	6
Abb. 2: Artidentifikation und Aufnahmesekunden über drei Nächte (batcorder)	12
Abb. 3: Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Nyctaloide	13
Abb. 4: Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Rauhaut- und Zwergfledermaus	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018	8
Tab. 2: Liste aller nachgewiesenen Vogelarten	9
Tab. 3: Liste der in 2018 bei Detektorbegehungen nachgewiesenen Fledermausarten	11
Tab. 4: Gesamtliste der 2018 nachgewiesenen Fledermausarten	14
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten	15
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten	16
Tab. 7: Verbotstatbestände für Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft	16
Tab. 8: Verbotstatbestände für sporadische Nahrungsgäste	17
Tab. 9: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	18
Tab. 10: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten	19

Anlage

Karte 1: Ergebniskarte Fauna	(1:1.000)
------------------------------------	-----------

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Damme beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 186 „Maria-Rast“. Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 186 sollen Flächen für den Gemeindebedarf festgesetzt werden. Hierdurch soll eine bauliche Erweiterung der Bestandsgebäude der Stiftung Maria-Rast ermöglicht werden.

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ sind Aussagen darüber zu treffen, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) berührt werden. Aufgrund des Umfangs der potenziell betroffenen Artvorkommen werden die Aussagen in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung bearbeitet.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen ist notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Das Plangebiet und die möglicherweise betroffene nahe Umgebung wurden in 2018 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNATSCHG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNATSCHG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird beispielsweise wie folgt beschrieben:

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Lage des Untersuchungsgebiets

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Stadtrand von Damme. Das Plangebiet umfasst neben Bestandsgebäuden der Stiftung Maria Rast auch Gehölzstrukturen, versiegelte Flächen und parkartige Grünanlagen.

Im Süden grenzt das Plangebiet an Wohnbebauung (B-Plan Nr. 133, „Auwinkel“). Direkt westlich verläuft die Steinfelder Straße in Nord-Südrichtung. Etwa 70 m westlich der Straße beginnt das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“. Nördlich und östlich grenzt das Plangebiet an den bewaldeten Tollenberg an (s. Abb. 1).



Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 186 „Maria-Rast“

Quelle: MU (2019)

(Umrandet: B-Plangebiet Nr. 186 „Maria-Rast“)

4 Wirkfaktoren der Planung

Besonders und streng geschützte Arten können von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod) und
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar. Die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen ist notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

4.1 Baubedingte Faktoren

Die Erweiterung der Bestandsgebäude wird eine, wahrscheinlich über einen längeren Zeitraum anhaltende, Bautätigkeit innerhalb des Plangebietes nach sich ziehen. Es ist daher zwischen der ersten Baufeldräumung und den darauffolgenden Eingriffen zu unterscheiden.

Die Erweiterung der Bestandsgebäude ist auf einer Grünanlage vorgesehen, auf der teilweise Gehölze stocken. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser Arten kommen.

Im Fall des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten in den benachbarten Randstrukturen (i.W. Gehölzstrukturen im nahen Umfeld) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Wanderwege dieser Arten durch den Baubetrieb beeinträchtigt werden. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Anlage einer Seniorenresidenz auf einer Grünanlage entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Fläche nachhaltig verändern. Durch die Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen können diese nicht mehr als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Falls die überplanten Gehölze genutzt werden, könnten durch die Anlage der Seniorenresidenz Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölz bewohnenden Arten betroffen sein. Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf die Gehölz bewohnenden Arten und die Arten der halboffenen Kulturlandschaft.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Wirkungen der geplanten Gebäude bestehen in der Emission von Licht und Lärm in geringem Ausmaß sowie der Präsenz von Menschen und Fahrzeugen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen

In einigen Datenbeschreibungen zu Schutzgebieten und für den Naturschutz bedeutsamen Bereichen sind im Geoinformationssystem des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) Daten zu Biototypen und Vorkommen geschützter Arten hinterlegt. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden ggf. vorliegende Daten zu geschützten Arten berücksichtigt.

Das Plangebiet grenzt nördlich und östlich an das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (3414-331). Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets sind die FFH- Anhang II (*„Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“*) Arten **Kammolch** (*Triturus cristatus*) und **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*) verzeichnet. Darüber hinaus werden im Standarddatenbogen Angaben zu Vorkommen der nach §44 BNATSchG streng geschützten Arten **Kleiner Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) gemacht. Darüber hinaus befindet sich etwa 100 m westlich des Plangebiets das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ (WE 222), dieses befindet sich im FFH-Gebiet „Dammer Berge“. In der Beschreibung des Naturschutzgebiets wird auf Vorkommen von seltenen Orchideen hingewiesen, weitere Anmerkungen zu Artvorkommen werden nicht gemacht.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines für bestimmte Tiergruppen (Fauna allgemein, Gastvögel, Brutvögel) als wertvoll ausgewiesenen Bereichs (MU 2019).

6 Faunistische Erfassungen 2018

In 2018 wurden in Abstimmung mit der Stadt Damme und dem Landkreis Vechta acht avifaunistische Kartierungen zur Brutzeit, fünf Begehungen und eine Dauererfassung über drei Nächte zur Erfassung der Fledermausfauna sowie drei Begehungen zur Erfassung von Hirschkäfern durchgeführt (s. Tab. 1).

Tab. 1: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018

Datum	Vögel	Fledermäuse	Hirschkäfer	Bemerkungen
28.03.2018	x			Brutvogelkartierung
12.04.2018	x			Brutvogelkartierung
25.04.2018	x			Brutvogelkartierung
16.05.2018	x			Abendkartierung (Nachtigall)
23.05.2018	x			Brutvogelkartierung
30.05.2018	x			Brutvogelkartierung
14.06.2018	x		x	Abendkartierung (Jungeulen), Hirschkäfer
21.06.2018	x	x	x	Nachtkartierung, Hirschkäfer
02.07. – 05.07. 2018		x		Dauererfassung mittels batcorder
05.07.2018			x	Hirschkäferkartierung
10.07.2018		x		Nachtkartierung
17.07.2018		x		Abendkartierung
01.08.2018		x		Abendkartierung
21.08.2018		x		Nachtkartierung

6.1 Brutvogelkartierung

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 7 Begehungen in der Zeit von Ende März bis Ende Juni 2018 (siehe Tab. 1). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Plangebiet, besonders in den Eingriffsbereichen auf Brutvorkommen von Vogelarten untersucht.

Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst und ausgewertet.

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 16 Vogelarten festgestellt (s. Tab. 2). Innerhalb des Plangebiets wurden mindestens neun Brutvorkommen von Vögeln verzeichnet. Alle anderen Arten sind aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Habitatansprüche sicher als Nahrungsgast anzusprechen.

Tab. 2: Liste aller nachgewiesenen Vogelarten

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NDS	Status	Anmerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		B	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
4.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	NG	
5.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	NG	
6.	Hauszäuscherling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	
7.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	B	
8.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	NG	
9.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	
10.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG	
11.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	NG	
12.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	
13.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	NG	
14.	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	NG	
15.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
16.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	B	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NDS: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANNS 2007) Gefährdungskategorie: 0 = ausgestorben, 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten,

V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = nicht bewertet

Status: B = Brutvogel, NG = Nahrungsgast.

6.1.2.1 Artenschutzrechtlich bedeutsame Vogelarten

Im Folgenden werden die Ergebnisse für eine Auswahl der festgestellten Vogelarten konkreter beschrieben. Die Beschreibung der Arten beschränkt sich auf die Arten, die aufgrund Ihrer Habitatansprüche potenziell vom Eingriff betroffen sein können (Gehölzbrüter) und die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen geführten Hauszäuscherlinge.

Die kartographische Verortung der festgestellten Reviere ist in der Ergebniskarte (s. Karte 1) dargestellt.

Gehölzbrüter

In den überplanten Gehölzen wurde jeweils ein Revier von Kleibern, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücken und Amseln festgestellt. Die Brutplätze wurden nicht punktgenau erfasst. Aufgrund der Habitatspüche der genannten Arten und des beobachteten Verhaltens kann davon ausgegangen werden, dass sich die Brutplätze innerhalb der Gehölzbestände im südlichen Plangebiet befinden. Bei den festgestellten Vogelarten handelt es sich um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Hausesperling

Innerhalb des Plangebiets wurden zwei Brutplätze von Hausesperlingen festgestellt. Die Brutplätze befinden sich beide an Bestandsgebäuden, wobei sich ein Brutplatz hinter einem Fallrohr und ein Brutplatz unter Dachpfannen befindet. Im Rahmen der Kartierungen wurden regelmäßig bis zu 10 Hausesperlinge nahrungssuchend innerhalb des Plangebiets verzeichnet. Weitere Brutplätze wurden jedoch nicht festgestellt.

6.2 Fledermauskartierungen

6.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden fünf nächtliche Begehungen in 2018 statt (s. Tab.1). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1,5 bis 2 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang und nachts. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends und die Raumnutzung im Plangebiet zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X) und Ultraschallmikrofonen (Echo Meter Touch 2 Pro). Die Termine decken die Wochenstubezeit und den Bereich der Schwärmzeit ab. Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

6.2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in Niedersachsen sind Tabelle 3 und Karte 1 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verheard, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt.

Tab. 3: Liste der in 2018 bei Detektorbegehungen nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NDS	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahme daten					Gesamt
			23.06.	10.07.	17.07.	06.08.	21.08.	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2						10
Durchflug					2			
Jagd			1	4	1	2		
Gattung Mausohr	<i>Myotis spec.</i>	vers.						5
Durchflug					2	2		
Jagd						1		
Langohr (Braunes / Graues)	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>							1
Durchflug							1	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2						6
Durchflug				1		3		
Jagd				1			1	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2						4
Durchflug					1		1	
Jagd					1			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3						26
Durchflug					1			
Jagd			4	2	6	5	8	
Anzahl Arten: mind. 6	Gesamtkontakte:		5	8	14	14	11	52

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NDS: Rote Liste Niedersachsen (aus Theunert 2008)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Neben den detektorgestützten Kartierungen wurde in der Zeit vom 02.07. bis zum 05.07.2018 ein automatisches Aufnahmesystem (batcorder der Firma ecoObs) eingesetzt. Das Gerät zeichnet während einer festgelegten Zeitperiode selbsttätig Fledermausrufe auf. Der Standort des batcorders ist Karte 1 zu entnehmen. Der batcorder ist Bestandteil eines fledermauskundlichen Erfassungssystems, das automatische Aufzeichnung, Analyse und Artbestimmung ermöglicht. Die Artbestimmung wurde automatisch mit der Software bcAdmin und batldent durchgeführt. Manuelle Nachprüfungen erfolgten mittels bcAnalyze.

Gewählte batcorder-Einstellungen (Standard):

Quality	20
Threshold	-27 db
Posttrigger	400 ms
Critical Frequency	16 kHz

Über die batcorder-Aufzeichnung wurden sechs Arten nachgewiesen (vgl. Abb. 2).

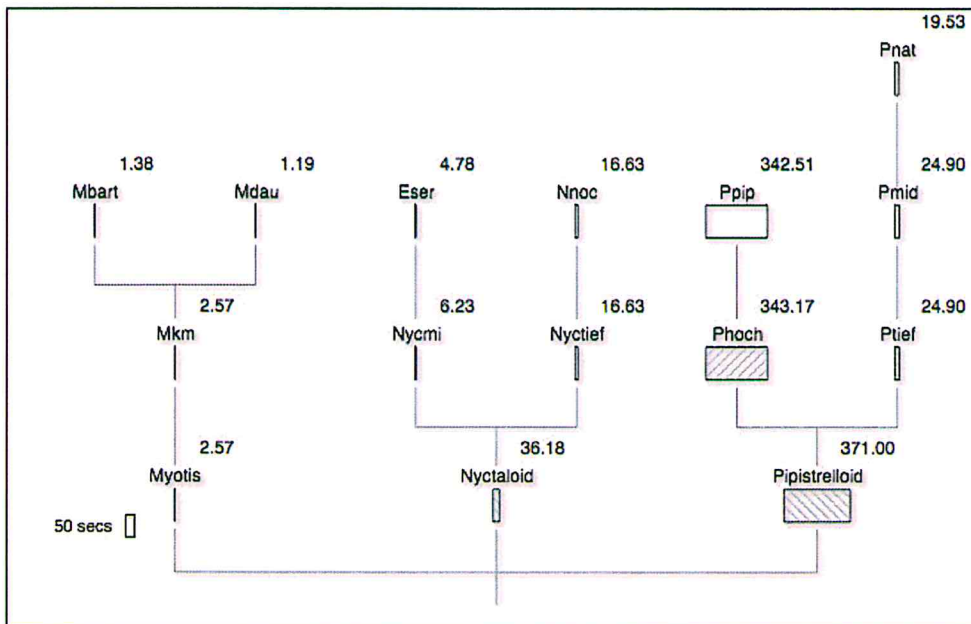


Abb. 2: Artidentifikation und Aufnahmesekunden über drei Nächte (batcorder)

Kürzel batcorder:

Eser:	Breitflügelfledermaus
Mbart:	Bartfledermaus (Kleine/Große) (cf.)
Mdau:	Wasserfledermaus
Mkm:	Gattung Myotis, klein
Nnoc:	Großer Abendsegler
Pnat:	Rauhautfledermaus
Ppip:	Zwergfledermaus

Die nächtliche Aktivitätsverteilung der batcorder-Erfassung zeigt Hauptaktivitäten nach dem Sonnenuntergang (z.B. Abb. 3).

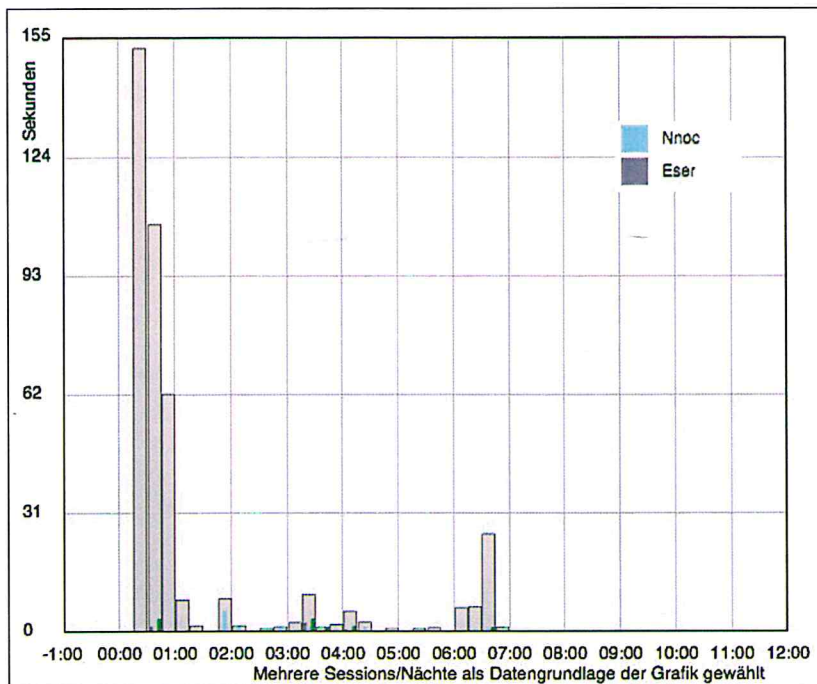


Abb. 3: Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Nyctaloide

Erläuterung: Die Aufnahmezeiten (Sekunden) sind für Viertelstunden aufaddiert. Das Maximum bei durchgängiger Rufaufnahme läge demnach bei 900 Sekunden bei einer Aufzeichnungsnacht bzw. 900 Sekunden mal x für x Nächte. Grau unterlegt: Gesamtaktivität

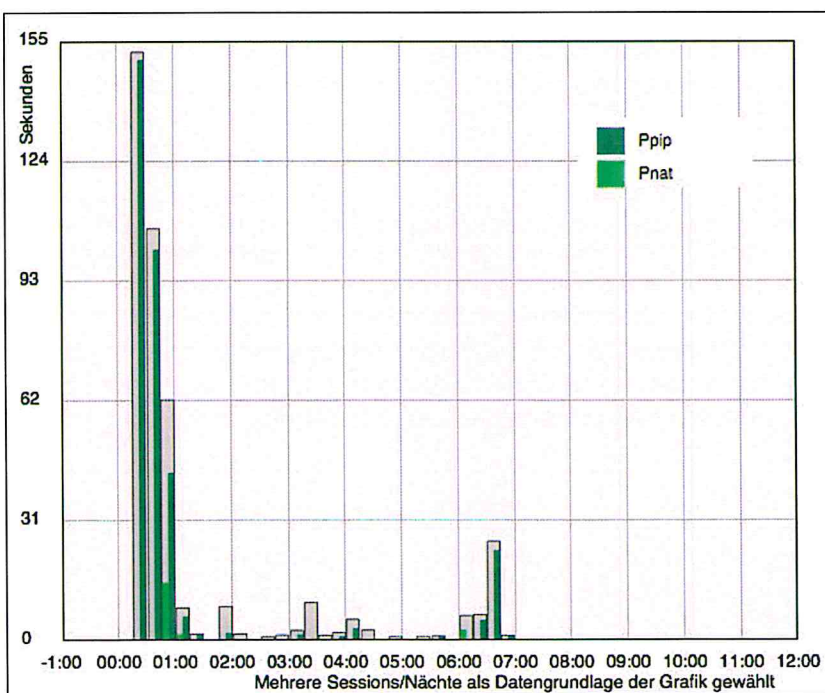


Abb. 4: Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Rauhaut- und Zwergfledermaus

Tab. 4: Gesamtliste der 2018 nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NDS	Erfassung über	
			Detektorbegehung	batcorder
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	x	x
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	x	x
Bartfledermaus (Große/Kleine)	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	2/3		x
Gattung Mausohren	<i>Myotis spec.</i>		x	
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	x	x
Langohrfledermaus (Braunes/Graues)	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	G/1	x	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	x	x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	x	x
Anzahl Arten: mind. 8			Mind. 7	6

RL NDS: Rote Liste Niedersachsen (aus THEUNERT 2008)

Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

6.3 Hirschkäferkartierung

6.3.1 Methodik

An insgesamt drei Terminen (14.06., 21.06. und 05.07.2018) wurde das UG auf Vorkommen von Hirschkäfern untersucht. Die Begehungen erfolgten dabei überwiegend in den Stunden der Abenddämmerung. Im Rahmen der Kartierungen wurde das UG sowohl auf die adulten, flugfähigen Käfer (Imagines) als auch auf tote Hirschkäfer bzw. Überreste (Mandibeln, Oberflügeldecken o.ä.) von Hirschkäfern untersucht. (s. Anhang)

6.3.2 Ergebnisse

Als Lebensraum bevorzugen Hirschkäfer alte Laubwälder mit einem hohen Anteil an Eichen. Darüber hinaus werden auch kleinere Baumbestände und Baumreihen als Habitat genutzt. Der Aktivitätsschwerpunkt von Hirschkäfern liegt in der Abenddämmerung. In dieser Zeit suchen die adulten Käfer Nahrungsbäume an. Für die Larvalentwicklung werden alte Wurzelstöcke und Baumstümpfe benötigt. Die Entwicklung von der Larve zum adulten, flugfähigen Käfer nimmt bis zu 5 Jahre in Anspruch.

Die Kartierungen innerhalb des UG blieben ohne Nachweis von Hirschkäfern. Für Vorkommen von Hirschkäfern innerhalb des UG lieferten die Kartierungen somit keine Hinweise.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

7.1.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Im südlichen und westlichen Plangebiet stocken mehrere junge bis mittelalte Gehölze (Roskastanie, Birke, Hainbuche, Zypresse) und Gebüsche (Kirschlorbeer, Rhododendron usw.). Im Rahmen der baulichen Erweiterung ist eine Rodung einiger Gehölze vorgesehen. In den überplanten Gehölzstrukturen wurden Reviere von Gehölz gebundenen Vogelarten festgestellt (vgl. Karte 1). Durch die Inanspruchnahme der Gehölze werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Bei den festgestellten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete Arten mit einer weiten Verbrei-

tung und einer hohen Anpassungsfähigkeit. Da der Bebauungsplan Nr. 186 der Erhalt der im westlichen Plangebiet stockenden Gehölze vorsieht (STADT DAMME 2018) und das nördliche, westliche und östliche Umfeld ebenfalls durch Gehölze geprägt ist, kann davonausgegangen werden, dass die festgestellten Arten in das ähnlich geprägte Umfeld ausweichen können. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Bei einer Gehölzbeseitigung zur Brutzeit besteht jedoch die Gefahr der Zerstörung von bebrüteten Gelegen und der Tötung nicht flügger Jungvögel. **Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung haben jegliche Gehölzarbeiten, die Brutstätten der Gehölz bewohnenden Vogelarten zu beeinträchtigen, außerhalb der Brutzeit stattzufinden.**

In den benachbarten Wäldern sind darüber hinaus weitere Gehölz bewohnende Arten wie z.B. Eulen, Waldschnepfe und Habicht zu erwarten. Aufgrund des laufenden Betriebes kann davon ausgegangen werden, dass im direkten Nahbereich nur störungsunempfindliche Vogelarten, oder Vogelarten die an die Störung gewöhnt sind, brüten. Es ist somit nicht zu erwarten, dass es durch Baulärm und Maschinenbewegungen im Rahmen der Bauarbeiten zur Aufgabe von Gelegen möglicherweise benachbart brütender Vögel kommen wird. Ein baubedingtes Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG ist somit nicht zu erwarten.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölzfällung nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02.	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.1.2 Gebäude bewohnende Vogelarten

Innerhalb des Plangebiets befinden sich mehrere Gebäude, die teilweise von Vögeln als Fortpflanzungsstätte genutzt werden bzw. für die eine Nutzung durch Vögel potentiell möglich ist. Durch die Kartierungen sind Brutplätze von Haussperlingen belegt. Auch weitere Arten wie z.B. Dohle, Blaumeise oder Ringeltauben können potentiell in bzw. an den Bestandsgebäuden brüten.

Der Bebauungsplan Nr. 186 setzt die Gebäude im Bestand fest (STADT DAMME 2018), so dass keine konkrete Gefährdung für die Fortpflanzungsstätten der Haussperlinge und ggf. weiteren Gebäude bewohnenden Vogelarten besteht.

Bei der überplanten Rasenfläche handelt es sich um eine häufig gemähte, artenarme Zierrasenfläche. Haussperling ernähren sich hauptsächlich von Sämereien (Getreide, Hochstauden usw.), so dass die intensiv genutzte Zierrasenfläche allenfalls ein sporadisch genutztes Nahrungshabitat darstellt. Ein Verlust einer essentiellen Nahrungshabitats ist durch die Planung somit nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Bauarbeiten ist mit den für Baustellen üblichen Lärmemissionen und Maschinenbewegungen zu rechnen. Aufgrund der Lärmvorbelastung durch den Betrieb des Bestandsgebäudes (Besucher, Bewohner, Anlieferungen etc.) ist davon auszugehen, dass die am Bestandsgebäude brütenden Haussperlinge sowie möglicherweise weitere Brutvögel an ein gewisses Maß von Störungen gewöhnt sind. Da an den Bestandsgebäuden keine massiven baulichen Eingriffe vorge-

sehen sind, kann eine störungsbedingte Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.1.3 Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 186 soll die bauliche Erweiterung der Seniorenresidenz ermöglicht werden. Die vorliegende Planung sieht vor, dass durch die Erweiterung der Seniorenresidenz Freifläche in Form einer Rasenfläche in Anspruch genommen wird. Die Rasenfläche wird aktuell als Zierrasen genutzt. Die überplante Rasenfläche unterliegt somit einer dauerhaften Störung durch den regelmäßigen Schnitt und Spaziergängern. Aufgrund der massiven Vorbelastung und der Nähe zu den Bestandsgebäuden kann ein Vorkommen von Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft (z.B. Bluthänfling und Girlitz) ausgeschlossen werden. Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kann für Vogelarten des halboffenen Kulturlandes ausgeschlossen werden.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.1.4 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Gehölz bewohnenden und den Gebäude bewohnenden Vogelarten wurden innerhalb des UG auch Nahrungsgäste (z.B. Eichelhäher und Gartenbaumläufer) festgestellt. Es ist anzunehmen, dass die Strukturen innerhalb des UG auch weiterhin sporadisch als Nahrungshabitate genutzt werden. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem Angebot vergleichbarer Flächen zu vernachlässigen, so dass für diese jagenden / nahrungssuchenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 8: Verbotstatbestände für sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Von der Planung sind junge bis mittelalte Zier- und Laubgehölze (Kirschlorbeer, Rosskastanie, Rhododendron, Zypresse) betroffen. Die mögliche Nutzung durch Fledermäuse wurde im Rahmen mehrerer Fledermaus-Detektorerfassungen sowie einem batcorder-Einsatz überprüft. Ausflüge aus den betroffenen Gehölzen konnten hierbei nicht ermittelt werden. Die Ergebnisse der Kartierungen zeigen, dass die Gehölz bewohnenden Fledermausarten (im vorliegenden Fall Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mausohren) erst weit nach Sonnenuntergang (ca. 2 h) im Plangebiet auftauchten. Die Aufenthaltsdauer betrug dabei meist nur wenige Sekunden. Die Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass die Flächen innerhalb des Plangebiets unregelmäßig als Nahrungshabitat genutzt werden bzw. dass die Tiere das Gebiet lediglich durchflogen. Einzelquartiere, Wochenstuben oder individuenreiche Quartiere können für die überplanten Gehölze mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die Rodung ist ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG für die Artgruppe der Gehölz gebundenen Fledermausarten nicht zu erwarten.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen möglicher Fledermausflugkorridore und der Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Hier sind besonders die Waldrandbereiche nördlich, westlich und östlich außerhalb des Plangebiets als **lichtarme Nahrungsräume zu erhalten**.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich des UG festgestellt wurden, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der durchgeführten Fledermauskartierungen wurden verschiedene Gebäude bewohnende Fledermausarten (z.B. Breitflügelfledermaus, Langohrfledermaus und Zwergfledermaus) im Plangebiet nachgewiesen. Da der Bebauungsplan Nr. 186 die aktuell vorhandenen Gebäude im Bestand sichert, lag der Fokus der Kartierungen nicht auf der Feststellung möglicher Quartiere an Gebäuden, so dass keine abschließenden Aussagen über die Quartierfunktion der Gebäude getroffen werden können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass auffälliges Schwärmverhalten, kopfstärke Männchengesellschaften oder Wochenstuben bei der Kartierung festgestellt worden wären.

Da keine Hinweise auf Wochenstuben oder kopfstärke Männchenansammlungen für die Gebäude vorliegen, wird angenommen, dass die Bestandsgebäude von einzelnen Tieren oder kleinen Gruppen als Quartier genutzt werden. Die Planung sieht keine baulichen Eingriffe an den Bestandsgebäuden vor, so dass kein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausquartiere und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Im Plangebiet besteht eine Vorbelastung durch die Beleuchtung der Bestandsgebäude und Verkehrsflächen. Darüber hinaus konnte für die Gebäude bewohnenden Fledermausarten keine deutlich verstärkte Nutzung der weniger beleuchteten Bereiche z.B. im Nordwesten des UG festgestellt werden.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Plangebiet zu erwarten sind und durch den Betrieb der Bestandsgebäude eine Lärmvorbelastung besteht, sind keine störungsbedingten Aufgaben von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Tab. 10: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.3 Hirschkäfer

Für das Vorkommen von Hirschkäfern sind der Anteil von Totholz sowie die Exposition des Totholzes wichtige Faktoren. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Hirschkäfer innerhalb des UG festgestellt. Da durch die Kartierungen keine Hinweise auf Vorkommen von Hirschkäfer vorliegen und sich das UG strukturbedingt (Ziergeholze ohne Totholzanteil) nicht als Lebensraum für Hirschkäfer eignet, kann ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § §§ BNatSchG für Hirschkäfer mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 11: Verbotstatbestände für Hirschkäfer

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein

7.4 Weitere Artgruppen

Durch die Recherche im Geoinformationssystem des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU 2019) liegen Hinweise aus dem benachbarten FFH-Gebiet auf Vorkommen der Arten **Kammolch**, **Kleiner Wasserfrosch** und **Zauneidechse** vor. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gewässer, die als Laichgewässer für Kammolche und Kleine Wasserfrösche infrage kommen würden, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebiets für diese Arten im Voraus ausgeschlossen werden konnten. Auch die Eignung als Lebensraum für Zauneidechsen wurde im Vorfeld als für Zauneidechsen ungeeignet eingeschätzt. Dennoch wurden die Strukturen innerhalb des Plangebiets im Rahmen der faunistischen Erfassungen stichprobenhaft auf Vorkommen von Zauneidechsen überprüft. Hierzu wurden die Rasenflächen sowie die direkt angrenzenden Strukturen langsam abgelaufen und auf verdächtige Bewegungen oder Rascheln im Unterholz geachtet. Die Überprüfung erbrachte keine Hinweise darauf, dass die Strukturen innerhalb des Plangebiets von Zauneidechsen als Lebensraum genutzt werden. Da keine Hinweise auf Vorkommen von Kammolchen, Kleinen Wasserfröschen und Zauneidechsen im Plangebiet vorliegen und sich die überplanten Strukturen nicht oder nur sehr eingeschränkt als Lebensraum dieser Arten eignen, können Vorkommen innerhalb des Plangebiets sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 12: Verbotstatbestände für weitere Artgruppen (Zauneidechse, Kammolch und Kleiner Wasserfrosch)

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbots-
tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden:

8.1 Gehölzbeseitigungen im Winter

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an
die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis
zum 28. / 29.02. durchzuführen.

8.2 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Vorhandene Jagdräume können
durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die Waldrandbereiche nörd-
lich, westlich und östlich stellen Fledermaus-Lebensräume dar, die sowohl zur Jagd als auch als
(sporadisch genutzte) Leitlinie genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtemis-
sionen vornehmlich im Plangebiet verbleiben oder nur unsensible Bereiche bestrahlen.

Hinweise zur Außenbeleuchtung:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektral-
bereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtab-
schirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind
mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe,
aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern
usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen nach Norden zu nutzen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen
(Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der nörd-
lichen Gehölze durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein ange-
passtes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu
vermeiden.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 186 „Maria-Rast“ nördlich von Damme eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG nicht zu erwarten ist. Um artenschutzrechtliche Konflikte sicher auszuschließen, sind folgende Maßnahmen notwendig:

- **Gehölzbeseitigungen im Winter**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume.**

Die übrigen festgestellten Arten werden von dem Vorhaben abstands- oder strukturebedingt nicht beeinträchtigt. Weitere Artgruppen neben den Vögeln und den Fledermäusen besitzen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Eingriffsbereich und dessen Umfeld oder sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

10 Literatur

KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 7. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/07): 131-175.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.

MU (2019): Niedersächsisches Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ , abgerufen am 30.01.2019)

STADT DAMME (2018): Stadt Damme. Bebauungsplan Nr. 186 „Maria-Rast“. Vorentwurf, 09.07.2018).

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(S. Bäumer)

Ingenieur (FH) Landschaftsentwicklung

Von: Steffen Baeumer [mailto:baeumer@oekon.de]
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2019 11:00
An: Hanneken, Klaus <Klaus.Hanneken@damme.de>
Betreff: AW: Hirschkäfer, Maria Rast

ANHANG

Hallo Herr Hanneken,

an insgesamt drei Terminen (14.06., 21.06. und 05.07.2018) wurde das UG auf Vorkommen von Hirschkäfern untersucht. Die Erfassung der Hirschkäfer orientierte sich am Methodenblatt XK6 zur Erfassung von Hirschkäfern (ALBRECHT et al. 2014). Die Begehungen erfolgten dabei überwiegend in den Stunden der Abenddämmerung. Im Rahmen der Kartierungen wurde das gesamte UG sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen sowohl auf die adulten, flugfähigen Käfer (Imagines) als auch auf tote Hirschkäfer bzw. Überreste (Mandibeln, Oberflügeldecken o.ä.) von Hirschkäfern untersucht. Darüber hinaus wurden die angrenzenden Gehölzstrukturen auf Saftbäume und mögliche Brutsubstrate (moderne Baumstümpfe mit Erdkontakt) kontrolliert. Aus den Kartierungen liegen keine Hinweise darauf vor, dass das UG von Hirschkäfern als Lebensraum genutzt wird. Auch aus den direkt angrenzenden Gehölzstrukturen liegen durch die Kartierungen keine Hinweise auf Hirschkäfer vor.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Münster

--
Steffen Baeumer

Ingenieur (FH) Landschaftsentwicklung

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH Liboristr. 13, 48155 Münster
Tel.: 0251-13 30 28 24 / Mobil: 0170-145 96 91 / Fax: 0251-13 30 28 19

Handelsregister: Amtsgericht Münster HRB 4196
Geschäftsführer: O. Miosga, G. Nolte